

Entwurf vom 16. Mai 2012

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹ ,
beschliesst:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966² über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung³,
in Ausführung des Protokolls von Nagoya vom 29. Oktober 2010⁴ über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die Biologische Vielfalt,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965⁵,

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. d^{bis} (neu)

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung⁶:

- d^{bis}. die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;

Art. 3 Abs. 4 Aufgehoben

- 1 BBl 2012 ...
- 2 SR 451
- 3 SR 101
- 4 SR ...
- 5 BBl 1965 III 89
- 6 SR 101

Art. 7 Abs. 1

Abkürzungen Bundesstellen (BAFU, BAK, ASTRA) durch ausgeschriebene Bezeichnungen ergänzen

Art. 23j Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

*Gliederungstitel vor Art. 23n***Abschnitt 3c: Genetische Ressourcen** (*neu*)*Art. 23n* *Sorgfaltspflicht*

¹ Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya⁷ genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt (Nutzende), muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass:

- a. der Zugang zu den Ressourcen rechtmässig erfolgt ist; und
- b. die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt werden.

² Die Nutzung genetischer Ressourcen nach Absatz 1 bedeutet das Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschliesslich durch die Anwendung von Biotechnologie.

³ Der Zugang nach Absatz 1 Buchstabe a ist rechtmässig, wenn er gemäss dem Protokoll von Nagoya im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile derjenigen Vertragspartei des Protokolls steht, welche die Ressource zur Verfügung gestellt hat.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Informationen über die genutzten genetischen Ressourcen aufgezeichnet und an nachfolgende Nutzende weitergegeben werden müssen.

Art. 23o *Meldepflicht*

¹ Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht muss vor der Marktzulassung für genutzte genetische Ressourcen oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, vor der Vermarktung derselben dem BAFU gemeldet werden.

² Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht können an die internationale Informationsstelle nach Artikel 14 des Protokolls von Nagoya und an zuständige nationale Behörden von Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya weitergeleitet werden. Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere nicht vertrauliche Angaben der Meldung können veröffentlicht werden.

³ Der Bundesrat bezeichnet zuständige Stellen, welche die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen. Er kann Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, wenn die

⁷ SR ... (Fassung vom 29. Oktober 2010)

Überprüfung oder die Einhaltung der Sorgfaltspflicht auf andere Weise sichergestellt ist.

Art. 23p Traditionelles Wissen

Die Artikel 23n und 23o gelten auch für traditionelles Wissen indigener oder ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf genetische Ressourcen bezieht.

Art. 23q Genetische Ressourcen im Inland

¹ Der Bundesrat kann den Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland von einer Bewilligung sowie einer Vereinbarung, welche die Nutzung der genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile regelt, abhängig machen.

² Der Bund kann die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen unterstützen.

Art. 24a

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich keine oder falsche Angaben nach Artikel 23o macht; handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

² ... (*Bisheriger alleiniger Absatz von Artikel 24a wird zu Artikel 24a Absatz 2*)

Gliederungstitel vor Art. 24f

5. Abschnitt: Vollzug, Organisation und Information

Art. 24f Vollzugskompetenzen der Kantone (neu)

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit es den Vollzug nicht dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

Art. 24g Aufsicht und Koordination durch den Bund (neu)

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

² Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesstellen.

Art. 24h Vollzugskompetenzen des Bundes (neu)

¹ Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU, das BAK, das ASTRA und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den

Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ beim Vollzug mit.

² Eignet sich das Verfahren nach Absatz 1 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

³ Der Bund vollzieht die Vorschriften über genetische Ressourcen (Art. 23n–23q); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Natur- und Heimatschutzmassnahmen der Kantone.

Art. 25d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Die Artikel 23n–23p sind auf Tatbestände anwendbar, die sich auf einen Zugang zu genetischen Ressourcen oder zu sich darauf beziehendem traditionellem Wissen beziehen, der nach Inkrafttreten der genannten Bestimmungen erfolgt ist.